

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2013

Nr. 2013/1070

KR.Nr. I 095/2013 (DBK)

## **Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Weiterführung der Bergschule Brunnersberg (08.05.2013) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Die Bergschule Grossbrunnensberg (1100 m.ü.M.) ist die einzige noch bestehende Gesamtschule im Kanton Solothurn und feierte im letzten Jahr ihr 100-jähriges Bestehen. Sie wurde bis zum 01.08.1999 durch den Kanton geführt. Ab diesem Datum ist die Schule in die kommunale Trägerschaft der Trägergemeinden Mümliswil, Laupersdorf, Matzendorf und Aedermannsdorf übergegangen. Die Bergschule hatte die in den letzten Jahrzehnten anstehenden Reformen erfolgreich umgesetzt und zeigte im Vergleich zu den Gemeindeschulen ebenbürtige Übertrittszahlen an die Abnehmerschulen. 2010 wurde sie zertifiziert. Derzeit besuchen zwölf Kinder aus den umliegenden Berghöfen den Kindergarten und die Schule.

Die aktuelle Diskussion um die Schliessung der Bergschule Grossbrunnensberg wirft weit über die betroffene Bergbevölkerung hinaus offene Fragen auf. Als Hauptargument für eine Schliessung wird angegeben, die Form der Gesamtschule sei nicht mehr geeignet, das im Schulgesetz verankerte Bildungsangebot und somit die Chancengleichheit zu gewährleisten. Aufgrund dessen haben bereits drei der vier Trägergemeinden einer Schliessung auf Juli 2014 zugestimmt. Die beteiligten Gemeindepräsidien und Gemeinderäte stützen sich dabei auf Gutachten ab, die von der Politik zunehmend hinterfragt werden (z.B. integrierter Unterricht, Frühfremdsprachen). Künftige Sparmassnahmen führen möglicherweise zu einer Entschlackung des Bildungsangebots und würden die behauptete „Chancenungleichheit“ wieder reduzieren. In anderen Kantonen anerkennen immer mehr Bildungspolitiker, dass gerade Gesamtschulen wichtige und interessante Schulformen sein können, welche gar als Vorläufer moderner Lehrformen bezeichnet werden. Sie plädieren für eine flexible, der Situation angepasste Umsetzung der Reformen.

Aus Sicht der Interpellanten fehlt es bei diesem Vorgehen auch am nötigen Verständnis für eine dezentrale Siedlungspolitik. Gerade das Vorhandensein einer gut erreichbaren Bildungsstätte wirkt sich direkt auf die Besiedelung der Jurahöhen aus und ist ein bedeutender Standortfaktor. Eine Schulschliessung würde die definitive Abwanderung besiegeln. Dies würde auch die nachhaltige Freihaltung der Landwirtschaftsflächen erschweren, ein Anliegen, welches in den Richtplanzielen des Naturparks Thal (Naturpark-Charta), wie auch im revidierten Raumplanungsgesetz vom 3. März 2013 an Bedeutung gewonnen hat.

Das Schulhaus, welches im Besitz des Kantons ist, wurde vor zwei Jahren mit grossen Investitionen renoviert und ausgebaut. Somit ist eine Infrastruktur vorhanden, welche es zulässt, weitere Jahre an dieser Schule Kinder zu unterrichten. Bei einer Schliessung würden die Kinder gezwungen sein, bereits im frühen Kindesalter ganztags die Gemeindeschulen zu besuchen. Demzufolge müsste ein vor allem im Winter äusserst gefährlicher Transport ins Tal stattfinden welcher zeitweise wegen erschwerten Bedingungen kaum oder nur unter höchstem Risiko durchgeführt werden könnte. Damit einher geht eine Entwurzelung aus der Familiengemeinschaft, was einem erklärten Ziel der Volksschule zuwiderläuft, nämlich dem Wecken der „Achtung vor der heimatlichen Eigenart“ (§ 1.2 Volksschulgesetz).

Aus diesen Überlegungen bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass – aufgrund der speziellen Situation der Bergschule – die Sicht von Experten für Gesamtschulen und stufenübergreifenden Unterricht in keines der vorliegenden Gutachten eingeflossen ist, um daraus Entwicklungsoptionen als Variante einer Schliessung abzuleiten?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Aussage der verschiedenen Gutachten, die Chancengleichheit der Kinder aus der Bergschule sei nicht mehr gegeben, obwohl in keiner der Expertisen die Rückmeldungen von Abnehmerschulen eingeflossen sind?
3. Wie beurteilt die Regierung das Gefahrenpotenzial der infolge einer Schulschliessung notwendigen Schülertransporte? Sind die damit verbundenen Risiken sowie die Zumutbarkeit für Schul- und Kindergartenkinder vor Ort seriös abgeklärt worden?
4. Welchen Stellenwert misst die Regierung gemäss Schulgesetz dem Recht der Schüler zu, jene Schule mit dem kürzesten Schulweg besuchen zu dürfen, besonders unter dem Aspekt, dass auf dem Brunnersberg eine nahe gelegene, funktionierende Bergschule vorhanden ist?
5. Wie schätzt die Regierung die Höhe der mit einer Schliessung verbundenen finanziellen Folgekosten für den Kanton und eine allfällige Kostenverlagerung zwischen Kanton und Gemeinden ein (z.B. Transporte, Schneeräumung, Ganztagesbetreuung der Kinder)? Wurden diese umfassend abgeklärt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der Trägergemeinden, die Kündigung der Schulvereinbarung ohne Beschluss der Gemeindeversammlungen vorzunehmen?
7. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Brunnersbergschule als bildendes und kulturelles Zentrum einer bedrohten Minderheit eine gewisse Sonderstellung in Anspruch nehmen kann? Erkennt er beim Kanton, dem Eigentümer des Schulhauses, Handlungsspielräume, um die Bergschule aufgrund ihrer speziellen Lage aus der Diskussion zwischen den Gemeinden herauszuhalten und gegebenenfalls ihre Trägerschaft zu übernehmen (vgl. auch Trägerschaft für Heilpädagogik)?

## **2. Begründung (Interpellationstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Die Bergschule Grossbrunnensberg wurde bis am 31. Juli 1999 vom Kanton Solothurn getragen (RRB vom 20.8.1924, BGS 413.831). Die Lehrpersonen der Schule wurden jedoch von den vier Thaler Gemeinden Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil gewählt. Es handelte sich um die einzige „kantonale Volksschule“. Mit RRB Nr. 83 vom 20. Januar 1998 „Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes, Sofortmassnahmen in der Kompetenz der Regierungsrates“ wurde unter Ziffer 5.23 beschlossen: „(105) Die bisher vom Kanton geführte Bergschule „Grossbrunnensberg“ wird in eine Kreisschule überführt. Das Erziehungs-Departement wird beauftragt, für die Sitzung des Regierungsrates vom 24. Februar 1998 die nötigen Anträge vorzubereiten und die betroffenen Gemeinden entsprechend zu orientieren, so dass die Massnahme auf 1. Januar 1999 eingeführt werden kann.“ Mit RRB Nr. 392 vom 24. Februar 1998 „Strukturelle Massnahme Nr. 105 Überführung der Bergschule Grossbrunnensberg in eine kommunale Schule“ hat der Regierungsrat das Erziehungs-Departement beauftragt, mit dem Oberamt Thal-Gäu und den Behörden der betroffenen Vertragsgemeinden Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bergschule Grossbrunnensberg in die kommunale Trägerschaft zu überführen.

Die Trägerschaft für die Bergschule wurde am 1. August 1999 von den vier Gemeinden Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil übernommen (Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb vom 13.1.1999, genehmigt vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn). Die Schule untersteht seither der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Das Schulgebäude ist im Besitz des Kantons. Das kantonale Hochbauamt trägt für die Gebäude und deren Umgebung stellvertretend die Unterhaltskosten und tätigt die notwendigen Investitionen. Die Bergschule Grossbrunnensberg übernimmt sämtliche Betriebskosten wie Hauswart, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telefon usw. (Vereinbarung der Gemeinden über die Liegenschaft vom 13.1.1999, genehmigt vom Hochbauamt des Kantons Solothurn).

Im laufenden Schuljahr 2012/2013 besuchen 6 Kinder den Kindergarten und 6 Schüler und Schülerinnen die Primarschule. Wöchentlich werden total 46 subventionsberechtigten Lektionen unterrichtet.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bildungswesen (neues Schulführungsmodell Geleitete Schulen, Reformprojekte), in der Mobilität (Ausbau der Strassen, Transportmöglichkeiten) sowie im Angebot an Tagesstrukturen durch die Gemeinden (Mittagstische) stellte sich für die vier Trägergemeinden die Frage nach der Wirksamkeit und Existenzberechtigung der Bergschule.

Auf Wunsch der Trägergemeinden überprüfte die Abteilung Schulaufsicht des Volksschulamtes die Bergschule Brunnersberg im Kontext der Schulentwicklungen und Anforderungen an eine Volksschule unter der Berücksichtigung des Modells einer Gesamtschule. Der Bericht vom 10. Januar 2012 gibt eine globale Beurteilung über das Modell Gesamtschule aus pädagogischer und didaktisch-methodischer Sicht und im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Entwicklungen ab. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse sind mit einbezogen worden, darunter auch Aspekte, die für eine Gesamtschule sprechen, wie altersdurchmisches Lernen. Als Fazit wurde jedoch festgehalten, dass das Modell Gesamtschule die Anforderungen, die sich einer zeitgemässen öffentlichen Schule stellen, nicht (mehr) erfüllen kann.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass – aufgrund der speziellen Situation der Bergschule – die Sicht von Experten für Gesamtschulen und stufenübergreifenden Unterricht in keines der vorliegenden Gutachten eingeflossen ist, um daraus Entwicklungsoptionen als Variante einer Schliessung abzuleiten?*

Im Bericht der Abteilung Schulaufsicht wurde die Wirksamkeit des altersdurchmischten Lernens (stufenübergreifender Unterricht) diskutiert. Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass nicht die Organisationsform des altersdurchmischten Lernens, sondern die Prozessqualität des Unterrichts für die Förderung des Lernens von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist direkt abhängig von den gegebenen Kontextvariablen, welche in den Berichten thematisiert sind. Nach unseren Informationen hat der Schulträger verschiedene Entwicklungsoptionen geprüft und faktenbasiert entschieden.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Aussage der verschiedenen Gutachten, die Chancengleichheit der Kinder aus der Bergschule sei nicht mehr gegeben, obwohl in keiner der Expertisen die Rückmeldungen von Abnehmerschulen eingeflossen sind?*

Die Gutachten befassen sich - vor dem Hintergrund der veränderten Bildungsinhalte - mit den Entwicklungsoptionen. Die Rückmeldungen der Abnehmerschulen ermöglichen ein Bild über den Ist-Zustand, lassen aber keine Rückschlüsse auf die Steuerung und Entwicklung der Kontextvariablen zu. Deshalb sind wir der Meinung, dass deren Einbezug nicht notwendig war.

## 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie beurteilt die Regierung das Gefahrenpotenzial der infolge einer Schulschliessung notwendigen Schülertransporte? Sind die damit verbundenen Risiken sowie die Zumutbarkeit für Schul- und Kindergartenkinder vor Ort seriös abgeklärt worden?*

Für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Schulweges spielt das subjektive Empfinden eine erhebliche Rolle. Generell lässt sich sagen, dass das Bewusstsein für Gefahren in den letzten Jahren markant zugenommen hat. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich daher in allgemeiner Weise schwer sagen und muss vor Ort durch die kommunale Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Transportkonzeptes geprüft werden.

Die Strassen vom Tal auf den Brunnersberg sind zwar stellenweise eng und steil, aber solide mit Hartbelag ausgebaut. Darauf wickelt sich der tägliche Verkehr der Bevölkerung des Brunnersbergs ab, unter anderem auch die Transporte der Schüler und Schülerinnen zu Angeboten zum Beispiel der Musikschule oder zum Besuch der Sekundarschule. Vom 1. Mai bis 1. November verkehrt täglich ein Kleinbus der öffentlichen Transportorganisation. Eine Fahrt vom Standort des heutigen Schulhauses ins Tal dauert ungefähr 20 Minuten, für viele Kinder weniger lang, weil sie unterwegs zusteigen können. Dies auch im Winter, weil die Strassen aufwändig geräumt werden.

## 3.2.4 Zu Frage 4:

*Welchen Stellenwert misst die Regierung gemäss Schulgesetz dem Recht der Schüler zu, jene Schule mit dem kürzesten Schulweg besuchen zu dürfen, besonders unter dem Aspekt, dass auf dem Brunnersberg eine nahe gelegene, funktionierende Bergschule vorhanden ist?*

Es existiert kein Recht, das besagt, dass ein Schüler oder eine Schülerin jene Schule mit dem kürzesten Schulweg besuchen darf. Der Kanton hat jedoch nach Artikel 109 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) standortbedingte Erschwernisse des Schulbesuchs zu beseitigen oder zu mindern. Der Schulweg muss zumutbar sein. Ist dies aufgrund des Alters der Schüler und Schülerinnen oder der Distanz, der Höhendifferenz oder besonderer Gefährlichkeit des Weges nicht der Fall, müssen Schülertransporte organisiert werden (§ 1 der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte [Schülertransportverordnung] vom 24.11.2009; BGS 411.311.52). Verantwortlich dafür sind die Schulträger. Der Kanton übernimmt die Kosten (§ 2 Schülertransportverordnung). Ebenso beteiligt sich der Kanton an allfälligen Kosten der Gemeinden für auswärtige Verpflegung (§ 48 des Volksschulgesetzes vom 14.9.1969; BGS 413.111).

## 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie schätzt die Regierung die Höhe der mit einer Schliessung verbundenen finanziellen Folgekosten für den Kanton und eine allfällige Kostenverlagerung zwischen Kanton und Gemeinden ein (z.B. Transporte, Schneeräumung, Ganztagesbetreuung der Kinder)? Wurden diese umfassend abgeklärt?*

Im Jahr 2012 betrug der Gesamtaufwand für die Führung der Schule 267'554 Franken. Nach Abzug der vom Kanton übernommenen Subventionen an Teile der Besoldungskosten von 153'478.25 Franken verblieben den Trägergemeinden als Aufwand 114'075.75 Franken. Bei einer Auflösung der Bergschule könnten die Schüler und Schülerinnen in den allermeisten Fällen in bestehende Klassen kostenneutral im Tal integriert werden. Die Schülertransporte kosten etwa 50'000 Franken pro Jahr. Die Schneeräumung würde keine zusätzlichen Aufwände nach sich ziehen. Auch für die Mittagstischbetreuung würden nicht wesentlich höhere Kosten anfallen.

Nach der Schliessung der Bergschule werden wir über die Nutzung des Gebäudes noch beschliessen. Denkbar ist eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen, um das Gebäude einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (Miete oder Verkauf).

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der Trägergemeinden, die Kündigung der Schulvereinbarung ohne Beschluss der Gemeindeversammlungen vorzunehmen?*

Ob die Kündigung beziehungsweise die Aufhebung der Vereinbarung durch die Gemeinderäte der vier Trägergemeinden rechtskonform ist, wird in mehreren hängigen Beschwerdeverfahren geprüft. Wir können deshalb zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage dazu machen.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Brunnersbergschule als bildendes und kulturelles Zentrum einer bedrohten Minderheit eine gewisse Sonderstellung in Anspruch nehmen kann? Erkennt er beim Kanton, dem Eigentümer des Schulhauses, Handlungsspielräume, um die Bergschule aufgrund ihrer speziellen Lage aus der Diskussion zwischen den Gemeinden herauszuhalten und gegebenenfalls ihre Trägerschaft zu übernehmen (vgl. auch Trägerschaft für Heilpädagogik)?*

Eine Sonderstellung für die Bergschule Grossbrunnensberg, wie sie der Interpellant beschreibt, erkennen wir nicht. Eine Integration der Schüler und Schülerinnen in Klassen im Tal kann aufgrund der Veränderungen in der Mobilität (Ausbau der Strassen, Transportmöglichkeiten) sowie im Angebot an Tagesstrukturen durch die Gemeinden (Mittagstische) verantwortet werden. Das Bildungsangebot wird für die Bewohner des Brunnersbergs vollständig gewährleistet. Nicht zuletzt entlastet die Massnahme die Finanzen von Kanton und Gemeinden. Die Trägerschaft wurde vom Kanton, wie erwähnt, 1999 aus finanziellen Überlegungen auf die Gemeinden übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, FI, em, DK, LS

Volksschulamt (10) Wa, AK, Eg, eac, RF, RUF, uvb, MP, kra, cb (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Personal öffentlicher Dienste (VPOD AG/SO), Bachstrasse 43, Postfach 4209, 5001 Aarau

Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf

Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat